

JUGENDORDNUNG DER D L R G - JUGEND BEZIRK BREISGAU e.V.

Diese Jugendordnung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer

gestrichen;
Formulierung jetzt in weiblicher Form

I. GRUNDSÄTZE

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die D L R G - Jugend im Bezirk Breisgau e.V., im folgenden D L R G - Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der D L R G bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

Inhalt gleich;
Formulierung leicht geändert/ergänzt

§ 2

Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der D L R G - Jugend basieren auf dem Leitbild der D L R G - Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Inhalte der ARbeit der D L R G - Jugend sind:
 - Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - Erziehung zu demokratischen und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen

 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - Förderung der Friedenserziehung
 - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft

 - Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Internationale Jugendarbeit
 - Freizeiten, Kultur- und Jgendreisen
 - Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - Jugendtreffen
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Die D L R G - Jugend arbeitet an der Gestaltung der D L R G, Bezirk Breisgau e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

Inhaltlich gleich;
Abs 2 ergänzt um Kooperation und Prävention

§ 3

unverändert

Eigenständigkeit

Die Organe der D L R G - Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4

Wahlrecht

In den Gliederungen der D L R G - Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 12 - 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

Wahlrecht von 12 auf 10 Jahre abgesenkt wie in LJO gefordert

II. ORGANE

§ 5 unverändert

Organe

1. Organe der D L R G - Jugend auf Bezirksebene sind:
 - a) Bezirksjugendtag
 - b) Bezirksjugendrat
 - c) Bezirksjugendvorstand

2. Organe der D L R G - Jugend auf Gruppenebene sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand

3. Die Organe der D L R G - Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. BEZIRKSJUGEND

§ 6

Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der D L R G - Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der D L R G - Jugend der Gruppen
 - b) die Jugendleiter der Gruppen oder deren Vertreter, die Mitglieder des Jugendvorstandes sein sollen
Formulierung bezüglich Vertreter leicht geändert
 - c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren.

3. Jede Jugendgruppe hat neben den Delegierten nach § 6, 2 b, je angefangenen 50 jugendliche Mitglieder, einen weiteren Delegierten.
4. Jeder Delegierte der Jugendgruppen am Bezirksjugendtag hat eine Stimme. Ein Depotstimmrecht ist unzulässig. in Absatz 3 überführt
5. Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre - vor der Einberufung der Bezirkstagung und des Landesjugendtages - statt.
6. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der D L R G - Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - f) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Bezirksvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisoren

- h) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
- i) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
- K) Genehmigung des Haushaltsplanes
- l) Beschlußfassung über Anträge

7. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muß auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Gruppen oder auf Beschluß des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.

§ 7

Bezirksjugendrat

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der D L R G - Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a) die Jugendleiter der Gruppen oder deren Vertreter, die Mitglieder des Jugendvorstandes sein sollen
Formulierung bezüglich Vertreter leicht geändert
 - b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisoren.

3. Jeder Delegierte der Jugendgruppen am Bezirksjugendrat hat eine Stimme.
4. Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisoren
 - c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung

Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisoren sind zulässig.

6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muß auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Gruppen oder auf Beschluß des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.

§ 8

Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der D L R G - Jugend.

2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:

a) der Bezirksjugendleiter

b) der stellvertretende Bezirksjugendleiter

geändert zu min 1, max 6 Stellvertreter

c) Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen

Umbenennung in Ressortleiter Finanzen

3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:

a) der Ressortleiter Fahrten, Lager und internationale Begegnungen

Umbenennung in Ressortleiter Freizeiten

b) der Ressortleiter Gruppenpädagogik und politische Bildung

Umbenennung in Ressortleiter Bildung

c) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit

d) der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport

e) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

f) Vertreter beim Kreisjugendring

g) der Schriftführer

~~h) der Vertreter des Bezirksvorstandes~~

neue Absätze:

i) Beisitzer

4. Vergabe Vollmachten der Bezirksjugendleiterin

5. kommissarische Besetzung Bezirksjugendleiterin

durch Landesjugend

4. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich

jetzt 6. zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muß eine Sitzung einberufen werden.

~~5. Der Bezirksjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.~~

6. Die Ressortleiter sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben

jetzt 7. Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen.

ergänzt um Stellvertreter der Ressortleiter

7. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem

jetzt 8. Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

IV. Jugendgruppen

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der D L R G - Jugend auf Gruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der D L R G - Jugend der Gruppe
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der D L R G - Jugend der Gruppe.
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlußfassung über AnträgeWahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.
5. Eine Außerordentliche Jugendversammlung muß auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, oder auf Beschluß des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

ergänzt um Mindestanzahl beantragender Jugendlicher

§ 10

Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der D L R G - Jugend auf Gruppenebene.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a) der Jugendleiter
 - b) der stellvertretende Jugendleiter
geändert zu min 1, max 6 Stellvertreter
 - c) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
Umbenennung in Ressortleiter Finanzen
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) der Ressortleiter Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
Umbenennung in Ressortleiter Freizeiten
 - b) der Ressortleiter Gruppenpädagogik und politische Bildung
Umbenennung in Ressortleiter Bildung
 - c) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
 - d) der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
 - e) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - f) der Vertreter beim Stadtjugendring
 - g) der Schriftführer
 - h) der Vertreter des Vorstandes der Gruppe
 - i) Beisitzer
4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muß eine Sitzung einberufen werden.

V. ALLGEMEINES

§ 11 unverändert

Ausschüsse

Die Organe der D L R G - Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 12 unverändert

Berater

Die Organe der D L R G - Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

neuer §13 Geschäftsordnung

§ 13 jetzt §14

Änderungen

Eine Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur durch den Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

erweitert

§ 14 jetzt §15 Jugendordnungen

Zustimmung

Die Jugendordnungen der Gruppen müssen im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes.

erweitert

neuer §16 Ruhen/Auflösen
Bezirksjugend

§ 15 jetzt §17

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Bezirksjugendtag der D L R G, Bezirk Breisgau e.V. am 23. Januar 1993 in von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet. geändert

2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung vom in haben die vorliegende Fassung bestätigt.